

## Sie bekannte, ihr Kind getötet zu haben

*Von Ilse Neumann*

Bei dem Akt der Maria Seyfridtin liegen die zwei Teile eines gebrochenen Urteilsstabes. Sorgsam vorbereitet für den Tag der Hinrichtung, poliert und in der Mitte eingekerbt, damit er ohne Schwierigkeiten gebrochen werden konnte, war dieser Stab das Symbol für ein Leben, das verwirkt worden war durch das Verbrechen des Kindesmordes und das so jäh endete unter dem Beil des Scharfrichters. Fein säuberlich zusammengebunden und beschriftet, legte der Steyrer Stadtrichter Athanasius Schückl am 17. März 1679 nach Vollstreckung des Urteils den gebrochenen Stab zu den Akten, womit der Fall Seyfridt erledigt und abgeschlossen war. Auf einem dem gebrochenen Stab beiliegenden Zettel steht vermerkt: „Urtsstäbl Maria Seyfridtin, ledigen Standts, welche wegen ihrer aigenen ermordeten Leibesfrucht ich als kaiserl. Stadtrichter allhir auf dem Platze negst des Prangers öffentlich enthautben lassen.“

Es ist nicht der einzige unter den Kriminalakten des Archivs unserer Stadt, der die Aufschrift: Jusanticidium (Kindesmord) trägt, aber er ist der einzige voll ständige und zeigt klar, was vor etwa 300 Jahren einer Kindesmörderin unabwendbar bevorstand. Bei den anderen Akten fehlt meist das Urteil, doch können wir die verschiedenen Strafen aus den übriggebliebenen Blättern lesen - und vieles lesen wir mit Entsetzen. Was sind drei Jahrhunderte im Ablauf der Geschichte? Im Spiegel dieser Gerichtsurteile erscheinen sie uns als eine Ewigkeit und es fällt schwer zu begreifen, dass es eine Zeit gab, in der man es als einen Akt der Gerechtigkeit ansah, Hinrichtungen als eine Art von Massaker zu zelebrieren, ja selbst an dem Toten noch weiter Vergeltung zu üben durch Aussetzen des Leichnams, Verweigerung eines Begräbnisses oder Verscharrung an irgendeinem ungeweihten, ja schändlichen Ort. Noch stehen die Bürgerhäuser, deren Fassaden wir mit Freude bewundern und die ein Gruß aus alten, großen Tagen unserer Zeit sind, noch spüren wir in den Gassen und Gässchen, auf den Stiegen und Plätzen unserer Stadt den Atem vergangener Jahrhunderte — man kann sogar die Hast und den Lärm unseres Alltags darüber vergessen, den riesigen Gegensatz der äußeren Lebensformen. Doch diese Brücke versagt uns den Dienst nur zu oft, wenn es um das Verständnis des Denkens u. Fühlens vergangener Generationen geht, wie es sich in der Gemeinschaft der Familie, der Stadt und des Staates offenbarte auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens, vielleicht am krassesten bei einem Blick in die Gerichtsakten.

Was wohl der Herr Stadtrichter Athanasius Schückl sagen würde, könnte er einen Blick in eine unserer Illustrierten werfen, eine Debatte zum Thema „§ 144“ mit anhören oder den Streit „Für und gegen die Todesstrafe“? Sicherlich käme er sich vor wie der Mönch von Heisterbach, der nach 1000 Jahren in sein Kloster zurückkehrte und glaubte, er wäre nur einen Tag fortgewesen — man kannte kaum seinen Namen mehr und er kam in eine fremde Welt, die sein Vorhandensein als ein göttliches Wunder erkannte. Uns aber trennen noch keine 1000 Jahre von der Welt des Steyrer Stadtrichters, der im Jahre 1574 eines der entsetzlichsten Urteile, die für Kindesmord verhängt wurden, vollzog — nach Recht und Gesetz, nicht als einen Akt verbrecherischer, tyrannischer Willkür, wie es zu allen Zeiten und auch in unserer in Missachtung aller Menschlichkeit fallweise vollzogen wird!

In den Annalen berichtet der Chronist, dass Appolonia Schreinhuberin, Tochter eines Handwerkers, am 29. November 1573 öffentlich in Steyr als Kindesmörderin hingerichtet worden sei, und obwohl das Datum mit dem des Aktes Schreinhuber (1574) nicht übereinstimmt, war dieser doch sicher für den Chronisten die Vorlage für die Eintragung. Der Akt berichtet: „Die Malificantin ist lebendig unter dem Galgen vergraben und ihr alsdann ein Pfahl durch den Leib geschlagen worden, maßen sie 4 Kinder in ihrem Leib durch eingenommenen Trunk getötet und das fünfte mit einem Messer ermordet hat.“ Sie war dazu auf das Feld zum Stadlmayr gegangen und auf frischer Tat ertappt worden. Da das tote Kind Beweis genug war, gestand sie sofort offen die ganze Wahrheit ein.

Verglichen mit diesem Urteil erscheint uns die Strafe des Ertränkt- oder Enthauptetwerdens weniger entsetzlich und wir lesen mit mehr Verständnis im Urteil der Maria Seyfridt, dass die Milde des

Kaisers ihr den Tod durch das Schwert gewährte, weil sie bei den Verhandlungen ihr Verbrechen bekannt hatte. Hätte sie geleugnet, würde sie wie die ebenfalls 1679 angeklagte Barbara Artbacherin „peinlich befragt“ worden sein, damit die Qualen der Folterung die Wahrheit an das Tageslicht brächten. Zur Tortur vermerkt das Gerichtsprotokoll, dass man ihre Anwendung stets reiflich überlege, „da sie eine sehr gefährliche Sach ist“, und da das Kind der Artbacherin mit dem Leben davongekommen sei, ließe man es bei der Tortur als Strafe bewenden.

Auch mit Verleumdungsfällen hatte sich das Gericht des Öfteren zu beschäftigen — wann hätte es auf dieser schönen Welt einmal keine Klatschmäuler und Denunzianten gegeben! Im Jahre 1709 musste sich z. B. die verheiratete Frau Maria Faistenauerin vor Gericht von einer gefährlichen Verleumdung reinwaschen und zur Buße für ihre zwar nicht so schwarze, wie es vorher den Anschein gehabt hatte, aber doch etwas befleckte Seele, wurde sie auf den Sonntagberg zu einer Wallfahrt geschickt. Sie hatte im Zorn über ihren  $\frac{3}{4}$  Jahren alten Buben zu einer Nachbarin gesagt, sie würde den Lausbuben umbringen mit dem Messer, setzte sie noch hinzu! Natürlich tat sie es nicht, genau so wenig wie andere Mütter und Väter diese Drohungen umsetzen, sie hatte es nur in der Wut über sein Geschrei erbittert so vor sich hingesagt. . . Die Frau Nachbarin aber rannte sofort zu ihrer innigsten Busenfreundin, um ihr unter dem Siegel der Verschwiegenheit die entsetzliche Hemmungslosigkeit der Faistenauerin anzuvertrauen: die Freundin wiederum erzählte es der nächsten Freundin, vielleicht schrie sie auch ihrer Feindin ins Gesicht, dass sie nicht besser sei als die Kindesmörderin ... wie immer der Weg des Gerüchtes gewesen sein mag, er endete beim Gericht und nach vielen Scherereien konnte Frau Maria während ihres Fußmarsches auf den Sonntagberg Reue und Leid erwecken. Sie beichtete ihr leichtfertiges Gerede und fasste den Vorsatz, in Zukunft ihr Kind nicht einmal mehr mit Worten zu bedrohen und schon gar nicht in Anwesenheit einer Nachbarin. Den Beichtzettel lieferte sie ordnungsgemäß nach ihrer Heimkehr im Steyrer Rathaus ab, wo er noch heute unter den Akten zu finden ist als Beweis, dass die Malificentin ihre Strafe verbüßt hatte.

Weniger harmlos war der Fall der Magdalena Salzhuberin im Jahre 1716, deren Kind knapp dem Tode entronnen war. Die Mutter wurde zur Strafe für ihre Fahrlässigkeit 1 Stunde lang während des Wochenmarktes, mit einem Strohkranz gekrönt, auf einer eigens dafür errichteten Bühne an den Pranger gestellt und dann aus dem Burgfried (der Stadt) verwiesen.

Die Verweisung aus der Stadt musste nicht, wie in diesem Fall, eine auf ewige Zeiten sein, sondern man setzte jeweils eine angemessene Zeit für die Verbannung fest: 1 Jahr, 6 Jahre, ewig..., dabei wurde auch meistens vom Verbannten verlangt, dass er Urfehde schwöre, bevor er die Stadt verließ. Auch auf „Eisenarbeit“, d. h. Arbeit in Ketten für eine festgesetzte Zeit konnte das Urteil lauten oder auf: 1 Stunde lang vor der Pfarrkirche in einer schwarzen Kutte ohne Kapuze stehen, einen Zettel um den Hals, der Auskunft über die Missetat gab.

Das alles aber galt nur für leichte Fälle, in denen keine Anklage wegen Kindesmord erhoben oder diese nicht aufrechterhalten werden konnte. Wie ernst im andern Falle die Verhandlungen durchgeführt und die Urteilsfindung vorbereitet wurde, zeigt der schon erwähnte Akt der Maria Seyfridtin. Dreimal wurde die Angeklagte dem Gericht vorgeführt und befragt, das Protokoll verzeichnet je 21 „Fragstückh“ und es sind ihnen jeweils die Antworten der Delinquentin beigefügt. Am Schlusse folgt stets ein zusammenfassendes, von der Angeklagten bestätigtes Bekenntnis. So wurden Vorgeschichte und Durchführung der Tat rekonstruiert und die Person der Angeklagten tritt in einfachen aber klaren Linien aus den Worten ihres Bekenntnisses. Sie leugnete nichts, beschuldigte niemanden, auch nicht den Vater ihres Kindes, der ebenfalls verhaftet worden war, und fast hat man beim Lesen ihrer Aussagen den Eindruck, als hätte dieses zwanzigjährige Mädchen mit einer gewissen Erleichterung nun endlich von allem gesprochen, das sie monatelang mit Furcht und Schmerzen erfüllt hatte. Protokolle sind immer etwas Nüchternes, sollen es wohl sein, doch liegt es vielleicht auch daran, dass man damals nicht stenographieren konnte, dass in diesen Gerichtsakten wirklich nichts anderes als ein kühles Bild von Frage und Antwort entsteht. Der Gerichtsschreiber wird froh gewesen sein, das Allerwichtigste mitzubekommen und konnte sich natürlich nicht darauf einlassen, Gefühlsregungen der Angeklagten oder Bemerkungen über den Gang der Verhandlung einzuflechten. Es wurden auch scheinbar außer dem Kindesvater keine Zeugen einvernommen, was ja wegen des lückenlosen Bekenntnisses der Angeklagten gar nicht notwendig war.

So entstand ohne Abschweifung vom Hautthema der Anklage das Bild der Tat und der Weg, der zur ihr geführt hatte. Manches aus diesem Gerichtsprotokoll gäbe sicher prächtige Schlagzeilen für die Presse des 20. Jahrhunderts, doch ist anzunehmen, dass auch die Sensationslust der In- und Umwohner des Alten Steyrs von 1679 nicht zu kurz kam. Seufzend vor moralischer Entrüstung konnte man nun endlich offen davon sprechen, dass man „es“ schon lange gewusst und der Seyfridtin immer schon ein schreckliches Ende prophezeit habe, dass der Krug solange zum Brunnen gehe... — in dieser Beziehung hat sich bestimmt nichts seit Jahrhunderten geändert und wer den Faust kennt, kennt auch das Gretchen — und die Frau Marthe Schwerdtlein.

Die Schuld der Kindesmörderin soll nun keineswegs verkleinert werden, die Angeklagte selbst hat sich keinerlei Illusionen über ihr Verbrechen und seine Folgen hingegeben, aber ein halbvollgekritzeltes Briefblatt, das dem Akt Seyfridt beiliegt, zwingt den Leser förmlich in die Richtung der tuschelnden, sich entrüstenden Selbstgerechtigkeit zu blicken. Es steht nichts auf dem Blatt, das darüber Auskunft gäbe ob es sich um einen Brief, ein Protokoll oder lediglich um eine Notiz des Schreibers handelt über eine vertrauliche Aussage eines Zeugen oder Angeklagten, vielleicht aber auch um beides, es ist nämlich sichtlich von zwei verschiedenen Dingen die Rede. Zuerst gibt jemand an, was er bei seinem Bruder an Gewand liegen habe und es ist unter den „Hemmetern“ und Strümpfen auch ein Mieder dabei, dieser Jemand also weiblichen Geschlechts — vermutlich brauchte die Eingekehrte frische Wäsche und man schickte darum zum Bruder bzw. zur Schwägerin. Im 2. Absatz ist dann aber von der Angeklagten die Rede und der Schreiber oder was wahrscheinlicher ist, die Schreiberin gab vielleicht anstatt der verlangten Wäsche einen kleinen Beitrag zur Skandalchronik. „Ich möchte gerne wissen, ob das recht ist“, so beginnt der Absatz, „das ein weib mit einem jungen Gsölln galäntig tuet wies woll geschehen ist..“ und dann sprudelt es weiter und wir hören genau, wann und wie lange „das weib und der Gsöll“ beisammen gewesen waren, dass sie ihm einmal ein Papierl zugesteckt habe und was darin eingewickelt gewesen sei, das werde sie schon wissen, dass sich für ein Weib nicht gebühre, einem wanderfertigen Kerl ein Bild zu schenken und dass sie, die Schreiberin, den Gesellen zweimal beim Hinteren Türh hinauslassen musste, weil er sich vorne nicht aus die Straße hinausgetraut habe... und Kegelscheiben seien sie immer gegangen, hinunter in den Garten! — Plötzlich bricht der Redefluss ab; entweder wurde das Schreiben nun doch zu beschwerlich, denn leicht scheint es nicht aus der Feder geflossen zu sein, oder die Zeit wurde zu kurz oder Bote zu ungeduldig oder man entschloss sich zu einer mündlichen Berichterstattung. Was immer nun gewesen sein mag, eines steht fest, man wusste im Hause Seyfridt, dass Maria auf Abwege geraten war, man musste auch von dem Gerücht, dass sie schwanger sei, das erwähnt Maria im Verhör, aber der Bruder, die Schwägerin, die Hausleute schwiegen, ließen Maria weiter in ihr Verderben rennen und versuchten nach außen hin alle Gerüchte niederzuschlagen und den Schein aufrechtzuerhalten, dass alles in schönster Ordnung sei. Erst als es nichts mehr zu verheimlichen gab, als ganz Steyr schon wusste, warum Maria Seyfridt im Kerker lag, da kamen sie dann und riefen: „Wir haben es ja schon lange gewusst, wir haben ihr ja genau zugesehen, wie sie es getrieben hat!“ und dachten sicher nicht im Entferntesten daran, sich mitschuldig zu fühlen, weil sie geschwiegen hatten. Als der Richter die Mörderin fragte, ob sie ihre Tat bereue, da antwortete sie: „Ja, sie hete gern gesehen das etwer da were gewesen und es gesehen hete oder das ihr Frau Schwägerin besser geschaut hete.“ Die Frau Schwägerin war nämlich, kurz nachdem Maria das Kind heimlich in ihrem Zimmer geboren hatte, mit einem Teller Suppe zu dieser gekommen, ohne zu wissen, welche Art von Krankheit das Mädchen gezwungen hatte, sich niederzulegen. Sie stellte ihr die Suppe hin und ging wieder, ohne ein Wort zu sagen; sie kam den ganzen Tag nicht mehr. Die Angst vor dem Skandal, vor dem bösen Gerede der Leute, der Schande vor der ganzen Stadt, vielleicht auch eine persönliche Abneigung gegen die Schwester des Mannes, die nach dem Tode des Vaters ins Haus gekommen war, um sichs hier gut gehen zu lassen, das alles mag die Schwägerin veranlasst haben, die Augen zu allem zu schließen, was Maria tat. Sie muss gesehen haben, was im Zimmer geschehen war, als sie es an jenem Tage betrat, sie hätte mit einem Wort verhindern können, dass das Mädchen zur Mörderin wurde — aber sie ging hinaus und sprach das erlösende Wort nicht.

So geschah, was im Amtsbericht an den kaiserlichen Panrichter des Landes ob der Enns endgültig als Bekenntnis der Maria Seyfridt formuliert wurde: „das das kindt, so ein knabl gewesen, schreyent und lebendig von ihr khomen, und daß sie ein vierzehn tag vor der Niederkunft ihr fürgnommen habe,

das sie das Kind umbringen, verstecken und eingraben wolle, damit niemand wissen und inne werden solle, das sie schwanger gewesen sey — und auf diese ihre Bekkenntnus wolle sie leben und sterben.“ Als bei der Verhandlung gefragt worden war, warum sie den Tod des Kindes beschlossen habe, antwortete sie, weil sie niemand gesehen habe und sie hätte schon daran gedacht, es vorher zu taufen, insgeheim aber gehofft, ihre Schwägerin würde um eine Hebamme schicken und dann hätte sie alles gestanden. Es kam aber keine Hebamme und gestehen konnte sie erst vor Gericht. Dieses sandte das Protokoll an einen Prager Rechtsgelehrten, der ein Gutachten über den Fall erstellte und den Schöffen einen Urteilsvorschlag ausarbeitete, der genau die einschlägigen Gesetzesstellen zitierte. Das Rechtsgutachten traf am 3. März in Steyr ein und lautete auf: Tod durch das Schwert.

Nach Artikel 131 der Constitutiones Caroli V. war die Kindesmörderin lebendig zu begraben und zu pfählen; man konnte sie auch ertränken — aber in Steyr war das Ertränken von Verbrechern mit Schwierigkeiten verbunden, weil dazu die Erlaubnis der Wasserobrigkeit nötig war, die aber nicht die Stadt, sondern das Schloss innehatte (Ratsprotokoll 1606, S. 67/68). Lagen keine erschwerenden Umstände vor, durfte von der Gnade des Kaisers Gebrauch gemacht und die Hinrichtung durch das Schwert vollzogen werde.

Damit war das Schicksal der Maria Seyfridt besiegelt. Die Schranken fällten das Urteil in Übereinstimmung mit dem Prager Rechtsgutachten, der Freimann wurde vom Panrichter in Linz verständigt und den Steyrern zur Verfügung gestellt. Am 17. März vollzog er das Urteil und enthauptete auf dem Stadtplatz vor dem Rathaus die Kindesmörderin.

Eine kleine Geschichte Heinrich Waggers endet mit den Worten: „Das Böse, das wir tun, wird uns Gott vielleicht verzeihen. Aber unverzeihen bleibt das Gute, das wir nicht getan haben.“ Ob unter denen, die der Hinrichtung der Maria Seyfridt beiwohnten, einer das Herz hatte, sich zu gestehen, dass der Schwertstreich des Henkers nicht ausreichte, die Weltordnung wiederherzustellen? Dass mit der Kindesmörderin noch die an den Pranger gehörten, die schwiegen, als es not tat zu reden, die ihre Herzen verschlossen, als es Zeit gewesen wäre, sie weit aufzutun? Wir wissen es nicht und es ist sicher auch gar nicht so wichtig — aber es gibt immer noch Kindesmörderinnen und oft fehlt uns das rechte Wort zur rechten Zeit.

Valentin Preuenhuber: Annales Styrenses, S. 290,  
Ratsprotokoll 1606/Mai, S. 67/68,  
Stadtarchiv Steyr/Kriminalakte, Cista B, Lade 14/15.